

5. Inwiefern kann gegen eine Verwaltungsbehörde auf Feststellung der Echtheit einer Urkunde geklagt werden, obwohl die Verwaltungsbehörde an die Rechtskraft des Urteils wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs für den Leistungsanspruch nicht unmittelbar gebunden ist?

BPD. § 256.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1935 i. G. B. (RI.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 301/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger ist durch Schlußentschädigungsbescheid der Restverwaltung für Reichsaufgaben, früher Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, vom 4. August 1930 auf Grund des Kriegsschäden-

Schlußgesetzes vom 30. März 1928 (RGBl. I S. 120) eine Schlußentschädigung von 23500 RM. zugesprochen worden. Am 8. September 1930 beantragte die Restverwaltung auf Grund von § 10 Abs. 2 des genannten Gesetzes bei der Reichsschuldenverwaltung, den Entschädigungsbetrag als Schuldbuchforderung in das Reichsschuldbuch in der Weise einzutragen, daß auf Grund Abtretung die R.-Bank für 17000 RM. als Gläubigerin eingetragen werde. Der Eintragungsantrag hinsichtlich der Abtretung fußte auf einer Erklärung vom 3. August 1930, die kurz nach dem Erlaß des Schlußentschädigungsbefehls bei der Restverwaltung durch R. namens des Klägers eingereicht worden war. Sie war mit dem Namen des Klägers unterschrieben. Sie enthielt das Bekenntnis, daß der Kläger von der R.-Bank ein Darlehen von 2000 RM. erhalten habe, mit dem Zusatz, daß das Darlehen nach erfolgter Umtragung der dem Kläger im Schlußentschädigungsverfahren zustehenden 23500 RM. fällig werde und daß zur Sicherung dieses Darlehns der R.-Bank vorbezeichnete Ansprüche für Kriegsschädenersatz abgetreten würden. Auf die Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung an den Kläger von der am 12. September 1930 vorgenommenen Eintragung des Entschädigungsbetrags in das Reichsschuldbuch erhob er mit Schreiben vom 17. September 1930 an die Reichsschuldenverwaltung Widerspruch, da er nur 2000 RM., nicht 17000 RM. an die R.-Bank abgetreten habe. Die Reichsschuldenverwaltung änderte die Eintragung indessen nicht. Bald darauf stellte die R.-Bank ihre Zahlungen ein. In dem gegen sie eingeleiteten Vergleichs- oder Konkursverfahren machte der Kläger seine Forderungen geltend, erhielt aber nur 3403,96 RM.

Er behauptet, die Abtretungserklärung vom 3. August 1930 sei gefälscht und nicht von ihm ausgestellt. Sein Entschädigungsanspruch sei daher durch die Eintragung der R.-Bank ins Reichsschuldbuch aus der gefälschten Abtretungserklärung nicht erfüllt. Die Beamten der Restverwaltung und der Reichsschuldenverwaltung hätten durch die Eintragung der Abtretung auf Grund der nicht öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung und ohne hinreichende Prüfung der Echtheit der Urkunde und weiter durch die Nichtbeachtung seines Einspruchs vom 17. September 1930 ihre Amtspflicht fahrlässig verletzt. Das Deutsche Reich sei ihm daher auch für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Er erhob Klage auf Feststellung der Unrechtheit der Abtretungserklärung vom 3. August 1930 und auf Zahlung von

11596,04 RM., hilfsweise auf Wiedereintragung seiner Forderung auf Stammentschädigung in dieser Höhe ins Reichsschuldbuch.

Das Landgericht und das Kammergericht wiesen die Klage ab. Der Kläger legte nur gegen die Abweisung seines Antrags auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde Revision ein. Sie führte insoweit zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Den Feststellungsantrag hat das Berufungsgericht zurückgewiesen, da für den Schadenersatzanspruch kein Feststellungsinteresse bestehe, weil insoweit der Leistungsanspruch erhoben werden könne, und da für den im Rechtsweg nicht verfolgbaren Erfüllungsanspruch auch eine Voraussetzung nicht im Rechtsweg festgestellt werden könne.

In Hinsicht auf den Schadenersatzanspruch ist die Fassung der Begründung des Berufungsurteils ungenau, aber im Ergebnis richtig. Der Leistungsanspruch aus dem Grunde der Amtspflichtverletzung war erhoben. Daneben war für den Feststellungsanspruch kein Raum, weil die Unechtheit der Urkunde Klagevoraussetzung für den Schadenersatzanspruch war. Wurde der Leistungsanspruch für begründet erklärt, so mußte ohnehin zuerst die Unechtheit der Urkunde anerkannt sein. Wurde der Leistungsanspruch abgewiesen, wenn auch, wie hier, aus subjektiven Gründen ohne Rücksicht auf die objektive Echtheit der Urkunde, so hatte der Kläger für diesen Leistungsanspruch kein Interesse mehr an der Feststellung der Echtheit der Urkunde. Aus solchen Erwägungen lehnt das Schrifttum (Stein-Jonas BPD. § 280 Bem. II 1) die Zulässigkeit der Zwischenklage (Inzidentklage) auf Feststellung der Echtheit einer Urkunde ab.

Dennoch kann dem Kläger nicht verwehrt werden, die Feststellungsfrage zu erheben. Bei der Feststellung der Urkundenechtheit wird das rechtliche Interesse, anders als bei sonstigen Feststellungsklagen, durch die Möglichkeit der Erhebung der Leistungsklage nicht ausgeräumt, weil die Prozeßordnung hier ausnahmsweise eine reine Tatsachenfeststellung als Streitgegenstand zugelassen hat. Das Urteil bewirkt zwischen den Parteien Rechtskraft insofern, als die Urkunde in keinem anderen Streitverfahren zwischen ihnen mehr anders gewürdigt werden kann. Wenn die Feststellungsfrage im Rahmen der Schadenersatzklage aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung kein recht-

liches Interesse mehr hatte, so blieb deshalb das Interesse doch zwischen den Parteien hinsichtlich anderer möglicher Rechtsbeziehungen bestehen. Einmal sind noch andere Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien denkbar, die dem Rechtsweg nicht verschlossen sind, so aus einer wirklich begangenen unerlaubten Handlung eines mit der Sache befaßten Beamten, wenn auch bisher dafür keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte hervorgetreten sind. In einem solchen Verfahren würde das Feststellungsurteil unmittelbare Rechtskraftwirkung äußern. Sodann aber gehören dazu auch öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen, die dem Rechtsweg nicht zugänglich sind. Die Revision bestreitet nicht mehr, daß der Erfüllungsanspruch im Rechtsweg nicht verfolgt werden kann (§ 21 des Kriegsschadenschlußgesetzes). Trotzdem wird die Verwaltungsbehörde an der gerichtlichen Feststellung der Unechtheit der Urkunde auch in dem Verwaltungsverfahren nicht vorübergehen. Die Rechtsgültigkeit der Abtretung, die von der Echtheit der Urkunde abhängt, ist bürgerlich-rechtlich bedingt. Insofern hat sich auch die Verwaltungsbehörde, der die Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Anspruch zusteht, in den Schranken des Privatrechts zu halten. Das Reichsgericht hat in verschiedenen Urteilen, so RGZ. Bd. 35 S. 392, Bd. 49 S. 370 [373], schon wirtschaftliche Interessen als ausreichende Grundlage einer Feststellungsklage erklärt und als rechtlich im Sinne des § 256 (früher § 231) ZPO. jedes Interesse bezeichnet, das sich in irgendeiner Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht, auch wenn das Feststellungsurteil zunächst keine förmliche Rechtskraftwirkung äußern kann. In Verfolgung dieses Gedankenganges hat es weiter das rechtliche Interesse an der Feststellung ohne unmittelbare Rechtskraftwirkung für vorliegend erachtet, wenn zu erwarten ist, daß ein Dritter, insbesondere eine Behörde, die Entscheidung auch ohne den Zwang der Rechtskraft anerkennen und zum Anlaß von Maßnahmen im Interesse des Feststellungsklägers nehmen werde (RGZ. Bd. 129 S. 31 [34] mit Nachw.). Im Urteil RGZ. Bd. 70 S. 371 ist sogar die Bindung der für die Erteilung einer Schankkonzession zuständigen Verwaltungsbehörde an das gerichtliche Feststellungsurteil über das Bestehen einer Realfruggerechtigkeit ausgesprochen. Es kann hier unentschieden bleiben, ob die Rechtskraftwirkung des gerichtlichen Feststellungsurteils über die Urkundenechtheit so weit geht, daß nur noch die daraus zu ziehenden Folgerungen dem Verwaltungs-

---

verfahren vorbehalten blieben. Es genügt zur Verjahung des rechtlichen Interesses, daß die Verwaltungsbehörden tatsächlich ihr weiteres Verhalten nach der richterlichen Feststellung über die Urkundenechtheit und die davon abhängige Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung einrichten werden . . .